



II-7148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Wien, am 21. April 1989

Zl. 10.101/36-XI/A/1a/89

3235/AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

1989 -04- 21
zu 3283/J

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3283/J betreffend "ölskandal Saalfelden", welche die Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde am 22. Februar 1989 an mich richteten, beehre ich mich zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

Ich darf vorweg bemerken, daß die Beantwortung der Anfrage nur für den in meine Kompetenz fallenden Bereich des Gewerberechtes erfolgen kann.

Da mein Ressort über keine die Anfragepunkte betreffenden Unterlagen verfügt, wurde das Amt der Salzburger Landesregierung um entsprechende Auskünfte ersucht. Der Erhebungsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 28. März 1989, Zl. S/02 - 14.504/73 -1989, ist als Beilage A angeschlossen.

Weiters ist eine Stellungnahme samt Beilagen des Bürgermeisters der Marktgemeinde Saalfelden vom 6. März 1989, Zl. 2.7-9 01-1 -2-89, als Beilage B angeschlossen.

Wie sich aus den Beilagen A und B ergibt - siehe insbesondere die von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See erstellte Chronologie in der Beilage A und den "chronologischen Ablauf Grundwasserkonta-

- 2 -

mination Bahnhof Saalfelden" in der Beilage B - sind die Boden- und Wasserverunreinigungen durch Mineralöl nicht auf eine einzige Ursache und auf einen einzigen Verursacher zurückzuführen. Die Mineralölnfälle ereigneten sich zum Großteil im Bereich von Eisenbahnanlagen. Die rechtlichen Veranlassungen zur Gefahrenabwehr und Sanierung waren zumeist von der Wasserechtsbehörde zu treffen.

Zu den einschlägigen Aktivitäten der Wasserechtsbehörde darf darauf hingewiesen werden, daß die Gewerberechtsbehörde den Schutz vor einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer durch eine gewerbliche Betriebsanlage dann nicht wahrzunehmen hat, wenn eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist und somit der Schutz vor einer Gewässerverunreinigung der Wasserechtsbehörde vorbehalten ist.

Beilagen

Beilage A zu Zl. 10.101/36-III/1A/1a/89



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

11	
Eing. 3. 1. 197. 1989	
Zl. 30.520/5	Ant. <input checked="" type="checkbox"/>

2/89

v. H. Dir. für

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

5/02-14.504/73-1989

Rainerstraße 27

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

5141

28.3.1989

Betreff

Raab Karcher Austria Ges.m.b.H., Tanklager in Saalfelden;
parlamentarische Anfrage

Bzg.: 30.520/2-III/11/89

Blg.: 1

In Entsprechung des oa. Erlasses wird nach Kontaktnahme mit der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gewerbeamt, und der ha. Wasserrechtsabteilung sowie nach Durchsicht der Akten folgendes berichtet:

Das nunmehr von der "Raab Karcher Austria Ges.m.b.H." geführte Tanklager beim Bahnhof Saalfelden wurde mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 6.4.1964, Zahl: V-2169/1964, gewerbebehördlich genehmigt. Konsenswerberin war die "Aral - Vertrieb Nalbach & Co.KG". Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gewerbebehörde lag bereits die vom Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit dem Bescheid vom 19.11.1963, Zahl: 54.872/1-63, erteilte eisenbahnrechtliche Bewilligung vor, in welcher auch Auflagen hinsichtlich des Abfüllens von brennbaren Flüssigkeiten aus Behälterwagen vorgeschrieben wurden. Es wurde und wird daher seitens der Gewerbebehörden davon ausgegangen, daß der Bereich der Gleisanlagen als Teil einer Eisenbahnanlage anzusehen ist und somit nicht in den Kompetenzbereich der Gewerbebehörden fällt.

In dem zitierten gewerberechtlichen Genehmigungsbescheid sind hinsichtlich des Gewässerschutzes die dem damaligen Stand der Technik entsprechenden Auflagen vorgeschrieben. Mit dem mündlich verkündeten Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 3.5.1966, Zahl: V-303/2/1966, wurde die "Benützungsbewilligung" für das gegenständliche Tanklager erteilt, nachdem zuvor beim Lokalausweis festgestellt worden war, daß die Anlage im wesentlichen konsensgemäß ausgeführt wurde.

Eine Verunreinigung des Grundwassers und des Erdreiches im Bereich des gegenständlichen Tanklagers wurde ha. erstmalig durch die am 5.7.1974 eingelangte einstweilige Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 4.7.1974, Zahl: 3-57.025/1-1974, aktenkundig. Mit dieser einstweiligen Verfügung, in welcher auch das Gutachten des Herrn Dipl.Ing. Dr. Friedrich Stitz vom 28.6.1974 zitiert ist, wurden gemäß §§ 98 und 122 WRG 1959 Sofortmaßnahmen hinsichtlich der Abfüllstation des Mineralöltanklagers angeordnet. Mit Schreiben vom 8.8.1974 teilte die Bezirkshauptmannschaft Zell am See mit, daß diese Sofortmaßnahmen erfüllt worden sind.

Auf Grund eines Ölunfalles durch unsachgemäßes Manipulieren beim Abfüllen von Dieselöl im Bereich der Gleisanlagen erließ die Bezirkshauptmannschaft Zell am See die einstweilige Verfügung vom 3.6.1975, Zahl: 3- 57.025/19-1975, welche ha. am 4.6.1975 einlangte. Mit Schreiben vom 11.9.1975 teilte die Bezirkshauptmannschaft Zell am See mit, daß die gemäß §§ 98 und 122 WRG 1959 aufgetragenen Sofortmaßnahmen erfüllt worden sind.

Am 12.3.1980 legte das Amt für Wasserrecht und Katastrophenschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See einen Bericht über eine Verseuchung des Grundwassers durch ausgetretenes Mineralöl vor. Durch diese Verseuchung seien die vier Tiefbrunnen der ÖBB-Landwirtschaft in Saalfelden unbrauchbar geworden. Weiters wurde im Bericht die Vermutung geäußert, daß ein Leck in einem beim gegenständlichen Tanklager verlegten einwandigen Lagerbe-

hälter Ursache für die Qualitätsverschlechterung des Grundwassers seit dem Jahre 1974 sein dürfte. Auf Grund dieses Berichtes wurde ein wasserbautechnischer Amtssachverständiger ersucht, den aufgezeigten Sachverhalt ehestmöglich zu prüfen und allenfalls zu ergreifende Maßnahmen aufzuzeigen. Der Sachverständige teilte daraufhin mit, daß eine sofortige Überprüfung der einwandigen Tanks einschließlich der zugehörigen Leitungen zu veranlassen wäre. Da die ha. Behörde keine rechtliche Möglichkeit zur Erlassung von Sofortmaßnahmen gemäß § 360 Abs.2 GewO 1973 besitzt, wurde der zuständige Sachbearbeiter der Bezirkshauptmannschaft Zell am See telefonisch ersucht, der Aral Vertrieb Ges.m.b.H. die erforderlichen Maßnahmen aufzutragen. Einem Vertreter dieser Gesellschaft wurde der Sachverhalt telefonisch zur Kenntnis gebracht. Die Aral Vertrieb Ges.m.b.H. erklärte sich daraufhin bereit, unverzüglich Innenrevisionen an den in Frage kommenden Behältern durchzuführen. In weiterer Folge wurde auf Grund des Erlasses des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13.4.1977, Zahl: 30.566/6-III/1-1977, am 18.4.1980 eine Gesamtüberprüfung des Tanklagers unter Beiziehung eines bautechnischen, eines gewerbetechnischen und eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen durchgeführt. An dem Lokalaugenschein nahm auch Herr Anton Loitfellner, der Obmann des Zweigvereines der ÖBB-Landwirtschaft Saalfelden, teil. Bei dieser Überprüfung stellte der wasserbautechnische Amtssachverständige fest, daß die Grundwasserverunreinigung nicht durch die Lagerung und Leitung von Mineralölen im gegenständlichen Tanklager verursacht sein kann, da die bei allen Tanks und Rohrleitungen durchgeführten Dichtheitsproben sowie die an den ältesten Tanks vorgenommenen Innenrevisionen ein einwandfreies Ergebnis erbrachten. Obwohl die Möglichkeit bestehe, daß durch fehlerhafte Manipulationen Mineralöle über die Oberflächenentwässerung in das Grundwasser gelangten, könne nicht mehr festgestellt werden, ob die Grundwasserverunreinigungen durch die Betreiber des Tanklagers verursacht wurden. Es bestehe auch die Möglichkeit, daß von anderer Seite unsachgemäß mit Mineralölen umgegangen wurde. Dabei berief sich der wasserbautechnische Amtssachverständige

auf eine Aussage des Kommandanten der Feuerwehr Saalfelden, wonach im Bahnhofsbereich bereits öfters Einsätze auf Grund eines Ölalarms notwendig gewesen wären. Da die Oberflächenentwässerung und die Benzinabscheider im Zeitpunkt der Gesamtüberprüfung nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen, forderte der wasserbautechnische Amtssachverständige abschließend, daß seitens der Aral Vertriebs Ges.m.b.H. für die Reinigung und Ableitung der mineralölverunreinigten Oberflächenwässer und Waschwässer unter Vorlage eines Projektes eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erwirkt wird.

Auf Grund der Stellungnahme des gewerbetechnischen Amtssachverständigen wurde schließlich im Rahmen der Gesamtüberprüfung mit dem ha. mündlichen Bescheid vom 18.4.1980, Zahl: 5/02-14.504/33-1980, gemäß § 79 Abs.1 GewO 1973 die neuerliche Innenrevisionen der drei ältesten einwandigen Lagerbehälter und die Vorlage der entsprechenden Revisionsberichte bis spätestens 1.4.1985 vorgeschrieben. Diese Auflage wurde lediglich insofern nicht eingehalten, als die Revisionsberichte erst am 20.5.1985 vorgelegt wurden. Die Revisionsarbeiten führte ein befugter Unternehmer bereits am 28.3.1985 durch. Auf der Grundlage dieser Revisionsberichte stellte der gewerbetechnische Amtssachverständige in einem schriftlichen Gutachten fest, daß die betreffenden Lagerbehälter ohne neuerliche Untersuchung für weitere zwei Jahre verwendet werden dürfen.

Am 26.11.1986 wurde eine neuerliche Gesamtüberprüfung des Tanklagers durchgeführt. Dabei hatte lediglich der Vertreter des Arbeitsinspektorates vier Beanstandungspunkte anzuführen, während der gewerbetechnische Amtssachverständige keine konsenswidrigen Zustände feststellte. Im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes wurde jedoch anlässlich dieser Überprüfung mit einem mündlichen Bescheid, Zahl: 5/02-14.504/41-1986, gemäß § 79 GewO 1973 die Durchführung von Innenrevisionen an den beiden jeweils 600.000 l fassenden Hochbehältern vorgeschrieben. Diese Auflage hat die Raab Karcher Austria Ges.m.b.H., welche das Tanklager seit 1987 betreibt, bereits erfüllt. Auf Grund

des Gutachtens des gewerbetechnischen Amtssachverständigen zu den vorgelegten Revisionsberichten über die beiden Hochbehälter und die drei einwandigen unterirdischen Behälter wurde mit dem ha. Bescheid vom 26.5.1988, Zahl: 5/02-14.504/59-1988, die neuerliche Innenrevision dieser Lagerbehälter sowie die Durchführung einer Untersuchung des Außenzustandes der unterirdischen Behälter gemäß § 79 GewO 1973 vorgeschrieben. Als spätester Zeitpunkt für die Vorlage der Revisionsberichte wurde der 25.5.1992 festgelegt. Auch diese Auflage dient dem vorbeugenden Gewässerschutz und steht nicht in Zusammenhang mit der vorliegenden Grundwasser-Verunreinigung. Derartige Untersuchungsmaßnahmen werden im Bereich der ha. Behörde für sämtliche in Tankstellen und Tanklagern noch vorhandenen einwandigen Lagerbehälter vorgeschrieben.

Am 21.6.1988 wurde von einem Organ der Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Zell am See schriftlich auf einige Mängel im Bereich des Tanklagers hingewiesen, welche er im Zuge der Sanierungsmaßnahmen feststellte. Die daraufhin am 27.7.1988 durchgeführte Überprüfung ergab, daß an den Entlüftungsleitungen einiger Behälter Armaturen angebracht wurden, welche ein direktes Befüllen der jeweiligen Behälter über den Domschacht ermöglichen, wodurch es im Falle von Manipulationsverlusten und Überfüllungen zwangsläufig zu einer Verunreinigung des Erdreiches kommen kann. Weiters wurde festgestellt, daß im Bereich der Tankwagenfüllbühne der Belag einige Risse aufweist. Beide Mängel lagen bei der Gesamtüberprüfung am 26.11.1986 noch nicht vor. Die Betreiber des Tanklagers wurden aufgefordert, die vorgefundenen konsenswidrigen Zustände unverzüglich zu entfernen. Eine am 19.10.1988 unangesagt durchgeführte Nachüberprüfung ergab, daß die erwähnten Mängel ordnungsgemäß beseitigt wurden.

Am 13.11.1988 wurde beim gegenständlichen Tanklager ein Ölaustritt festgestellt. Ursache war ein Leck in einer einwandigen Fülleitung. Daraufhin wurde mit dem ha. Bescheid vom 28.11.1988, Zahl: : 5/02-14.504/69-1988, gemäß § 79 GewO 1973 der Austausch sämtlicher im Bereich des Tanklagers verlegten einwandigen Füll-

leitungen vorgeschrieben. Für die Durchführung dieser Sanierungsarbeiten wurde über Ansuchen der Raab Karcher Austria Ges.m.b.H. nach Rücksprache mit dem gewerbetechnischen Amtssachverständigen eine Fristerstreckung bis nach dem Ende der Wintersaison gewährt. In der Zwischenzeit hat jedoch die Raab Karcher Austria Ges.m.b.H. mit Schreiben vom 20.3.1989 um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung des Tanklagers durch Neuverlegung sämtlicher Produkt-, Füll-, Saug- und Druckleitungen angesucht. Dieses Verfahren ist zur Zeit anhängig.

Bezüglich der Beseitigung von verunreinigtem Erdreich und der Sanierung der Abwasseranlage im Tanklager wurden von den Gewerbebehörden mangels einer Rechtsgrundlage keine Bescheide erlassen; es bestand und besteht jedoch eine laufende Kontaktnahme mit den Wasserrechtsbehörden der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und des Amtes der Salzburger Landesregierung. Darüberhinaus hat sich herausgestellt, daß die Mineralölverunreinigungen nicht auf eine Ursache und einen Verursacher zurückzuführen sind. Der größte Teil der Mineralölnfälle ereignete sich im Bereich der Eisenbahnanlagen. Dazu wird auf die in Ablichtung beiliegende, von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See erstellte Chronologie verwiesen. Ergänzend wird berichtet, daß weder der Gewerbebehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See noch beim Amt der Salzburger Landesregierung ein Ölunfall beim ebenfalls in der Nähe des Bahnhofes Saalfelden gelegenen Tanklager des Raiffeisenverbandes Salzburg reg.Gen.m. b.H. (bis zum Jahre 1981 von der "Pinzgauer Heizöl OHG, Georg Kranawendter" geführt) bekannt wurde. Eine Gesamtüberprüfung dieses Tanklagers fand am 16.7.1986 statt.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Seider

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Datum	Ereignis	Ort oder Anlage	ausgelaufenes Produkt bzw. Gefahren	Erledigung durch	Zustand nach Sachverständ. Gutachten v.
14.10.1966	Kesselwaggon-Verschubunfall	Bahnhofgleis 2	60.000 l Diesel	seinerzeit angebl. bahnintern	Folgeschaden bis 15.6.1988 Erledigung BM Zell am See vom 15.6.1988, (Bescheid)
Juni 1974	Abschlauchung Kesselwaggons 10 Jahre lang auf unbefest. Untergrund	Ladegleis der Fa. Nalbach & Co.	Gefahrenkl. I bis III - Menge unbekannt	BM Zell am See 4.7.1974 Bescheid	Folgeschaden durch zu späte Information der Wasserrechtsbehörde endgült. Erledigung Juni 1988
Zeitraum 1971-1975	Tankkraftwagen Fa. Kranwendter durch nicht geöffnete Ladelücke deformiert	Tanklager Kranwendter	kein Produktaustritt	firmenintern	kein Folgeschaden laut Untersuchung 1987 (Bodendeckung)
20.5.1975	Abfüllfehler beim Ablassen eines Kesselwaggons	Ladegleis der Fa. ARAL (ehemals Nalbach)	mindestens 4500 l Diesel	BM Zell am See vom 3.6.75 (Bescheid)	Folgeschäden in Form von Dieselerückständen im Bahnkanal feststellbar, ab 15.6.88 endgültig saniert - durch BM Zell am See vom 15.6.88 (Bescheid)
ab 1964	unsechgemäße Oberflächenentwässerung in Tanklager Nalbach und RM	Tanklager Kohलगasse	Art und Menge unbekannt	durch 5hg. Landesreg. (Fachabteilung)	Folgeschäden feststellbar

002

BH Zell am See ABTLG. 5

06542 3611 219

16-03-89 15:08

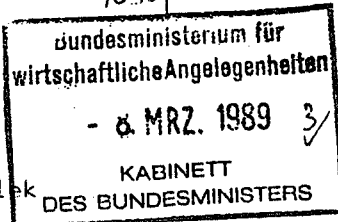
Datum	Ereignis	Ort oder Anlage	ausgelaufenes Produkt bzw. Gefahrstoffe	Erledigung durch	Zustand nach Sachverständig. Gutachte
3.3.1979	Benzolkesselwaggon übergelaufen	Bahnhofsgleis 4	rund 80 l Benzol	BH Zell am See am 3.3.79	keine Folgeschäden lt. Gutachten 10.9.1986
9.3.1981	Kesselwaggon Sabotage mit Ölaustritt	Bahnhofsgleis 6 a	40.000 l Heizöl-leicht	BH Zell am See 9.3.1981 (Bescheid)	keine Folgeschäden lt. Gutachten 10.9.1981
16.6.1983	Vorfall mit Gefahrgutkesselwaggon	Bahnhofsgelände	30 - 50 l Äthylmercaptan	BH Zell am See vom 16.6.1983	keine Folgeschäden lt. Gutachten 10.9.1986
14.12.1983	Kesselwaggon mit Gefahrgutaustritt	Bahnhofsgleis 801	Ammoniak	BH Zell am See vom 14.12.1983	-"-
15.6.1988	Bahnkanal mit Öl verseucht	Bahnhofsgelände	ca. 60.000 l Altöl aus früheren Unfällen und Zugförderungsbereich (keine Abscheideanlagen)	BH Zell am See vom 15.6.1988 ff (Bescheide)	nach Sanierung keine Folgeschäden mehr feststellbar lt. Gutachten Ziv. Ing. Dr. Furlinger, Sbg vom Jänner 1989
17.11.1988	korrodierte unterirdische produktführende Leitungen	Tanklager Kohlengasse Fa. Raab-Karcher	mehrere 1000 l Winterdiesel und Euro-Super	BH Zell am See 17.11.1988 (Bescheid)	zur Zeit stabilisierte Zustand durch Sanierungsmaßnahmen endgültige Erledigung ca. 1995

Beilage B zur Zl. 10.101/36-1/A/1a/89**Gemeindeamt des Marktes Saalfelden** am Steinernen Meer
(Land Salzburg)Zahl 2.7-901-1-2-89
Im Antwortschreiben anzugeben

9033/9.3

A-5760 Saalfelden, am 6. März 1989
Tel.: 0 65 82 - 31 76

EAP.: 525-000



Sachbearbeiter: Kubalsk

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE
ANGELEGENHEITEN

Minister Dr. Robert GRAF

Klappe: 36

Radetzkystraße 2

1030 WIEN

Betreff: Stellungnahme der Marktgemeinde Saalfelden zur Anfrage der Abgeordneten Smolle, Wabl und Freunde. Beilage zu den Stenographischen Protokollen II-6639 des Nationalrates XVII Gesetzgebungsperiode. Nr.3283/J

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Graf !

Als Bürgermeister der Marktgemeinde Saalfelden erlaube ich mir höflichst, Ihnen eine Stellungnahme betreffend: "Ölskandal Saalfelden" zu übermitteln. Ich halte fest, daß sowohl von meinem Vorgänger, als auch während meiner Amtszeit, immer rechtzeitig und mit der erforderlichen Vehemenz auf Beschwerden aus der Bevölkerung reagiert wurde (siehe Kopie 2278-A/1-6005 und 5298/157-0). Die zuständigen Behörden wurden sofort nach Kenntniserlangung eingeschaltet. Seitens der Verursacher, namentlich ÖBB, ARAL und RAAB-KARCHER wurde mehrfach, das legitime Mittel der Berufung gegen Behördenbescheide ergriffen. Dadurch wurden Bescheide und Auflagen, bedingt durch immer häufigere Beiziehung von Sachverständigen, jahrelang verzögert. Als verantwortungsbewußter Bürgermeister bin ich über die Tragweite der Kontamination ebenso erschüttert wie die Anrainer. Das wenig differenzierte Umweltbewußtsein der fünfziger, sechziger und siebziger Jahre läßt uns nach einer Reihe von Fehleinschätzungen der Gefährdungspotentiale (auch von anerkannten Fachleuten) nurmehr den Sanierungsweg zur konsequenten und kostenintensiven Altlastenbeseitigung. Das dies in Saalfelden geschieht, dessen kann ich Sie versichern.



Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Walter Schwaiger

Ergeht an die Abg.: Dr. Steidl, Helmut Stocker, Harald Hofmann, Anton Brennstainer

Bankverbindungen: Sbg. Sparkasse 16.116-6, Volksbank Sbg. 060100245, Raika 10884, BAWAG 59110-100-005,
Oberbank 351-0044/11, PSK 7413.944, Sbg. Landes Hypothekenbank 207010600.

CHRONOLOGISCHER ABLAUF GRUNDWASSERKONTAMINATION BAHNHOF SAALFELDEN

Auszug der wichtigsten Schriftstücke aus den Gemeindeakten

- 6.4.1964 Genehmigung des Tanklagers
- 14.10.1966 60.000 Liter Dieselöl versickert (Verschubunfall)
1. 7. 1971 Grundwassergutachten einwandfrei
4. 7. 1974 BH-Zell Bescheid mit Auflagen gegen fahrlässige Handhabung
9. 7. 1974 Fa. ARAL baut Mattengleisabfüllanlage
16. 6. 1975 Brief Bürgermeister Reinthaler mit Bitte um dringende Behandlung der von ihm aufgezeigten Mißstände. (Siehe Kopie)
19. 8. 1975 BH-Zell: Einstweilige Verfügung mit Auflagen
- 16.12. 1977 Strafanzeige gegen Unbekannt, nachdem bei vermuteten Heizöldiebstahl das Ventil nicht mehr geschlossen wurde und ca. 4.500 Liter Heizöl versickerten. Untersuchungen ergebnislos.
10. 1. 1978 BH-Zell Antwort nach Erhebungsarbeit mit Auflagen
3. 3. 1979 Benzol-Unfall 80 Liter ausgeflossen, Grundwasserbeeinträchtigung nicht nachgewiesen.
1. 8. 1979 BH-Zell- Erlaß eines Ölalarmplanes
13. 6. 1979 Gründung SMB, Übernahme von kontaminierten Erdreich zur Entsorgung.
- 2.11. 1979 Brief Bürgermeister Schwaiger- Auftrag zur umfangreichen Grundwasseruntersuchung.
- 2.12.1979 Grundwassergutachten: Keine Trinkwasserqualität
15. 9. 1980 BH-Zell- Erlaß Vorbeugemaßnahmen gegen unkontrollierten Ölauftritt.
9. 3. 1981 30.000 Liter Heizöl leicht ausgeflossen (Bedienungsfehler oder Sabotage) Ermittlungen ergebnislos. Gegen Auflagenbescheid - Einspruch der ÖBB.
14. 1. 1982 Amt der Salzburger Landesregierung weist Einspruch der ÖBB zurück.
- 14.12.1983 20 Liter Ammoniak ausgeflossen- Grundwasserkontamination nicht nachgewiesen.
16. 6.1983 30 Liter Äthylmercaptan ausgeflossen- Grundwasserbeeinträchtigung nicht nachgewiesen.
5. 9.1986 Erste schriftliche Beschwerde des Schrebergartenvereins über Benzingeschmack des Brunnenwassers.
10. 9.1986 Wasserrechtsverhandlung ergibt starke Kontamination des Grundwassers durch Kohlenwasserstoffe-Keine Trinkwasserqualität.
6. 5.1988 Wasserrechtsbescheid an ÖBB mit 26 Auflagen
- 29.11.1988 Wasserrechtsbescheid Fa. Raab-Karcher 27 Auflagen

2278-A/1-600-5

Amtszeit Bürgermeister Reinhaller

16. Juni 1975

An das

Amt der Landesregierung
Abt. I - Wasserrechtsbehörde5020 S a l z b u r g

In Saalfelden hat die Firma ARAL - Vertrieb Nalbach & Co KG., vor 6 Jahren ein Öl- und Benzintanklager errichtet. Zur Sicherung gegen die Gefährdung des Grundwasserstromes wurden der Firma ARAL offenbar seinerzeit nicht genügend vorsorgende Vorschreibungen gemacht, deshalb sind in den letzten Jahren wiederholt Mißstände festgestellt worden. So sind z.B. die Brunnen in der nächsten Umgebung des Öllagers, die früher Trinkwasserqualität hatten, inzwischen unbrauchbar geworden und Untersuchungen des Grundwasserstromes (Austrittsstellen beim Trenkerbauern und bei den Friedlbrunnquellen) haben die Gemeinde gezwungen, ihr Trinkwasserprojekt wesentlich zu ändern.

Nunmehr ist am 28. Mai 1975 wieder beim Abschlauchen im besagten Tanklager eine Dieselölmenge von 4.500 Liter abgeflossen. Weil die Oberflächenwasser des Freiplatzes ohne weiteres in den bestehenden Kanal der ÖBB abfließen, gelangte die besagte Ölmenge in den Kanal der ÖBB. Dieser Kanal mündet aber nach wenigen 100 Metern zur Versickerung frei in den Untergrund. Ein unhaltbarer Zustand!

Wir beantragen daher, der Firma ARAL entsprechende Bau- maßnahmen vorzuschreiben, daß sich solche Unfälle nicht mehr nachhaltig, auch hinsichtlich der ^{Versicherung} Versorgung des Grundwassers, auswirken können. Meiner Meinung nach müßte mindestens eine Auffangzisterne mit dem Volumen eines Eisenbahntankwagens vorgesehen werden.

Mit der Bitte um dringende Bearbeitung

der Bürgermeister



(Reinthalder).

1 Beilage

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

5700 Zell am See, am

22. 1979

571025/25-1979

ARAL - Tanklager Saalfelden;
Grundwasser-Verunreinigung.
Saalfelden

NEUE ANMELDUNG
SUKKOLLEN'S SÜDHORNEN MEER
Ertel 10.01.1971
Z 5298/154-0
AD AKTA 29.12.79

AD AKTA

An den
Zweigverein der ÖBB Landwirtschaft Saalfelden
z.Hd.d.Obmannes, Herrn Anton Loitfellner
5760 Saalfelden
Bergstrasse 7

Erstes Jahr der Amtszeit
Bürgermeister Schwaiger

Sehr geehrter Herr Loitfellner!

Zur do. Eingabe vom 22. 11. 1979 ergeht folgende Mitteilung:
Am 30. 11. 1979 wurde durch ein Organ der Bezirkshauptmannschaft Zell am See im Bessein eines Organes der Feuerwehr Saalfelden und des Lagerleiters Haslinger der Firma ARAL, ein Lokalaugenschein durchgeführt und hiebei folgendes festgestellt:

Alle drei Ölabscheider auf dem Lagergelände wurden mittels eines Prüfgerätes auf ihre Tauglichkeit hin untersucht und konnte dabei jeweils nur ein sehr schwacher Ölfilm von wenigen Millimetern festgestellt werden. Die Ölabscheider sind ordnungsgemäss gewartet und auch funktionstüchtig. Das Tanklager Saalfelden selbst besitzt für Superbenzin insgesamt 6 unterirdische Tanks, wovon die drei neueren doppelwandig und die drei älteren einwandig ausgeführt sind. Diese einwandigen Tanks wurden vor ca. 11 Jahren eingebaut und soll die diesbezügliche Dichtheitsprobe im Frühjahr 1980 durchgeführt werden.

Aufgrund dieses Lokalaugenscheines kann zur Zeit noch nicht auf die Ursache der Grundverunreinigung durch die Fa. ARAL einwandfrei geschlossen werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bürgermeisters der Gemeinde Saalfelden wurde am heutigen Tage festgelegt, dass über


die Marktgemeinde Saalfelden eine Eingabe an die Gewerbe-
behörde bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See zwecks
Überprüfung der Tanklager der Fa. ARAL eingebracht wird.

Dies deshalb, weil die Tanklager seinerzeit nicht von der Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, sondern von der Gewerbebehörde genehmigt worden sind. Die Gewerbebehörde hätte daher zunächst eine Überprüfung der Tankanlagen, vor allem im Hinblick auf die Dichtheit der Lagerbehälter anzuordnen.

Aus diesem Grunde wird auch der vorgelegte Untersuchungsbefund der Marktgemeinde Saalfelden zum Zwecke der Vorlage bei der Gewerbebehörde mit gleicher Post übermittelt.

Hochachtungsvoll!

Für den Bezirkshauptmann:



An den

✓ Herrn Bürgermeister
der Marktgemeinde Saalfelden

zur gef. Kenntnis mit dem
Ersuchen, den beiliegenden Unter-
suchungsbefund der Angabe an die
Gewerbebehörde anzuschliessen.

1 Beilage